



## Staatsanwaltschaft Hagen

Staatsanwaltschaft Hagen 58086 Hagen

Frau

xxx xxx

xxxstr. xx

586xx Iserlohn

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Lenzmannstraße 16 – 22

58095 Hagen

Telefon: 02331 393-0

Durchwahl: 02331 393-224

Telefax: 02331 393-336

E-Mail: [poststelle@sta-hagen.nrw.de](mailto:poststelle@sta-hagen.nrw.de)

Datum: 27.09.2007

Aktenzeichen:

500 Js 266/07

(bei allen Schreiben bitte angeben)

**Ermittlungsverfahren gegen V R , Geschäftsführer der ARGE Märki-  
scher Kreis und K -D H. , Mitarbeiter der ARGE Märkischer  
Kreis  
wegen Nötigung**

Ihre Strafanzeige vom 24.07.2007

Sehr geehrte Frau xxx!

Ich habe das Ermittlungsverfahren eingestellt.

Es ist nicht Aufgabe der Staatsanwaltschaft, die Richtigkeit des Aufhebungs- und Erstattungsbescheides für überzahlte Leistungen der ARGE Märkischer Kreis zu überprüfen. Dies obliegt allein den unabhängigen Sozialgerichten.

Ein strafbares Verhalten von Mitarbeitern der ARGE Märkischer Kreis ist nicht gegeben. Die Geltendmachung von Rückzahlungsansprüchen erfolgt im Interesse der Solidargemeinschaft und erfüllt den Tatbestand der Nötigung oder eines anderen Strafgesetzes nicht.

Auf anliegende Rechtsmittelbelehrung nehme ich Bezug.

Hochachtungsvoll

( )   
Staatsanwalt

Internet: [www.sta-hagen.nrw.de](http://www.sta-hagen.nrw.de)

Öffentliche Verkehrsmittel: Buslinien 512/525, 521 und 528 bis Haltestelle Fichte-Gymnasium  
Sprechzeiten: Montag u. Dienstag: 08:30 Uhr bis 15:00 Uhr, Mittwoch bis Freitag: 08:30 Uhr bis 14:30 Uhr  
- und nach Vereinbarung -

Bankverbindung: Gerichtskasse Hagen, Postgiroamt Dortmund BLZ 440 100 46: Kto.-Nr.: 187-469

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 172 Absatz 1 Strafprozeßordnung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Bekanntmachung Beschwerde bei dem

Generalstaatsanwalt in Hamm

(Postanschrift: Heßlerstraße 53, 59065 Hamm)

eingelegt werden.

Durch den Eingang der Beschwerde während dieser Zeit bei der hiesigen Staatsanwaltschaft wird die Frist gewahrt.

Um Fehlleitungen und Rückfragen zu vermeiden wird gebeten, in der Beschwerdeschrift auch anzugeben, welche Staatsanwaltschaft unter welchem Aktenzeichen den angefochtenen Bescheid erlassen hat.

RMBel. §§ 171, 172 I StPO GStA Hamm 8.81